

Frauen- und Kinderhandels (RGBL II 1924 S. 180);

- das Internationale Opiumabkommen vom 23.1.1912 (RGBL II 1921 S. 6);
- das Internationale Opiumabkommen vom 19. 2. 1925 (RGBL II 1929 S. 407);
- das Abkommen vom 13. 7. 1931 zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung von Betäubungsmitteln (RGBL II 1933 S. 319);
- das Abkommen vom 4. 5.1910 zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (RGBL 1911 S. 29);
- die Internationale Übereinkunft vom 12. 9.1923 zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (RGBL II 1925 S. 287);
- das Internationale Abkommen vom 19. 8.1925 zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels (RGBL II 1926 S. 221).

In diesem Komplex sind auch die vier Genfer Abkommen vom 12. 8.1949 (GBl. I 1956 Nr. 95 S. 917)

- zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde;
- zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See;
- über die Behandlung der Kriegsgefangenen;
- zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten

zu nennen, denen die DDR als Unterzeichnerstaat angehört. Weiterhin Unterzeichnete die DDR die Konvention vom 16.12. 1970 über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, die am 14.10.1971 in Kraft getreten ist (vgl. GBl. I Nr. 9 S. 159) sowie die Konvention vom 23. 9.1971 zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (GBl. I 1972 Nr. 8 S. 100) — zum Inkrafttreten vgl. GBl. II Nr. 26 S. 491.

Vgl. weiter:

Bkm. vom 14.1.1974 über den Beitritt der DDR zur Konvention vom 9. 12. 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes (GBl. II Nr. 10 S. 169);

Bkm. vom 25. 6. 1974 über den Beitritt der DDR zur Konvention vom 29.4.1958 über das Offene Meer (GBl. II Nr. 24 S. 465);

Bkm. vom 23. 8.1974 über die Ratifizierung der Internationalen Konvention vom 30.11.1973 über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens (GBl. II Nr. 26 S. 491);

Bkm. vom 14.1.1975 über den Beitritt der DDR zur Konvention vom 21. 3.1950 zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer (GBl. II Nr. 1 S. 1);

Bkm. vom 21.2.1975 über den Beitritt der DDR zur Zusatzkonvention vom 7.9. 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und der Einrichtungen und Praktiken, die der Sklaverei ähnlich sind (GBl. II Nr. 3 S. 52);

3. sie ein Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik begangen haben;

4. sie sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befinden, die Auslieferung nicht erfolgt und die Handlung auch am Begehungsort oder im Heimatstaat oder -gebiet des Täters strafbar ist. Es darf keine schwerere als die dort angedrohte Strafe ausgesprochen werden.

Diese Straftaten können nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik verfolgt werden.

## §81

### Zeitliche Geltung

(1) Eine Straftat wird nach dem Gesetz bestraft, das zur Zeit ihrer Begehung gilt.

(2) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen oder verschärfen, gelten nicht für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

Hinweis: Vgl. Art. 99 Abs. 2 Verf. Das Verbot der Rückwirkung der Strafgesetze erstreckt sich entsprechend den völkerrechtlichen Grundsätzen nicht auf die im

2. Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Vgl. § 1 Abs. 6 EGStGB/StPO, abgedr. unter Reg.-Nr. 2.

(3) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich aufheben oder mildern, gelten auch für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden